

Bericht an den Landrat

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission

vom: 16. Dezember 2016

Zur Vorlage Nr.: [2016-247](#)

Titel: **Aufhebung von vier lokalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA):
ARA Nusshof, ARA Rünenberg Nord, ARA Rünenberg Süd
sowie ARA Kilchberg/Zeglingen; Verpflichtungskredit**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/247

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Aufhebung von vier lokalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA): ARA Nussdorf, ARA Rünenberg Nord, ARA Rünenberg Süd sowie ARA Kilchberg/Zeglingen; Verpflichtungskredit

vom 16. Dezember 2016

1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat ein Massnahmenpaket zur Aufhebung von vier lokalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) vorgeschlagen mit dem Ziel, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und die Betriebssicherheit sowie die notwendigen Kapazitäten für die Entwicklung in den Gemeinden sicherzustellen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des besten Kosten/Nutzen-Verhältnisses und gleichzeitiger, optimaler Nutzung der Synergien innerhalb des AIB. Für die vier lokalen ARA Nussdorf, Rünenberg Süd, Rünenberg Nord und Kilchberg/Zeglingen besteht grosser Handlungsbedarf. Aufgrund der geographischen Nähe können hier bauliche Synergien optimal genutzt werden. Die folgenden Massnahmen erhöhen den Umweltnutzen deutlich bei geringster Kostenfolge.

Mit der Aufhebung der vier lokalen ARA und der Ableitung deren Abwässer durch neue Abwasserkanäle nach Füllinsdorf zur ARA Ergolz 1 (ARA Nussdorf) respektive nach Sissach zur ARA Ergolz 2 (alle übrigen ARA) sowie der zusätzlichen Erstellung von drei neuen Mischwasserrückhaltebecken (MWB) gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP) wird einerseits eine spürbare Verbesserung der Wasserqualität in den Bächen unter Trocken- und Regenwetterbedingungen erreicht. Andererseits werden durch den Anschluss an die regionalen Anlagen Betriebssicherheit und Reinigungsleistung erhöht. Gleichzeitig können die Gesamtkosten nachhaltig reduziert werden. Sämtliche Massnahmen werden zu Lasten der gebührenfinanzierten Abwasserrechnung des AIB abgerechnet.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den für die gesamten Massnahmen vorgesehenen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 9.2 Mio. zu bewilligen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an den Sitzungen vom 24. Oktober und vom 21. November 2016 in der Umweltschutz- und Energiekommission in Anwesenheit von Baudirektorin Sabine Pegoraro, Generalsekretär Michael Köhn sowie Alberto Isenburg, Leiter AUB, behandelt. Zur Vorstellung der Vorlage und für weitergehende Auskünfte standen an beiden Terminen Pascal Hubmann, Leiter Amt für Industrielle Betriebe (AIB), und Gerhard Koch, technischer Leiter und stellvertretender Leiter AIB, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission erachtete die geplanten Massnahmen als notwendig und sinnvoll. Bezüglich der u.a. mit diesen Massnahmen verbundenen Kostensteigerungen wird auf das entsprechende Unterkapitel im Bericht zur Vorlage [2016/215](#) verwiesen, welches im Folgenden abgebildet ist.

– *Abwasserstrategiemassnahmen und ihre Auswirkungen auf die Abwassergebühren*

Auf entsprechende Anfrage aus der Kommission bezüglich des zu erwartenden Zinssatzes für die Abwassergebühren, wurde von den Verwaltungsvertretern erklärt, dass der von der FKD langfristig festgesetzte – konkret auf 60 Jahre angelegte – Zinssatz 3 % beträgt. Dabei handle es sich um eine rein kalkulatorische Grösse. Der aktuelle Zinssatz werde alljährlich festgelegt und liege in der Regel etwas unterhalb des marktüblichen Zinsniveaus. Dementsprechend werden die Abwassergebühren berechnet. Im Jahr 2015 lag der Zinssatz bei 1.5 %. Für das laufende Jahr werde mit einem Zinssatz von 1.4 % gerechnet. Dass der Kanton gemäss aktuellem Zinssatz Rechnung stellt, wird kommissionsseitig weitestgehend anerkannt. Weiter wurde von den Verwaltungsvertretern plausibel ausgeführt, dass sich die Jahreskosten aufgrund aller mit den drei Vorlagen [2016/215](#), [2016/247](#) und [2016/272](#) verbundenen Massnahmen im Mittel um zirka 3 % erhöhen werden. Konkret wird damit der Gebührensatz für Schmutzwasser um rund CHF 0.05/m³ erhöht. Dies wird zur Kenntnis genommen, ebenso die Tatsache, dass die Gebührenanpassung von allen Gemeinden im Kanton gleichermassen getragen wird.

Die Kantonsvertreter erklärten, dass das AIB durch die in den nächsten Jahren bis 2020 geplanten Bauprojekte erhebliche Investitionen zu tätigen haben wird. Der letzte grössere Investitionsschub erfolgte in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Nun sind einerseits die Abwasserbauten zum Teil in die Jahre gekommen. Andererseits sind in den letzten Jahren die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung in Siedlungsgebieten erheblich gestiegen. Unter anderem der aktuell höhere Verbrauch von chemischen Substanzen, die letztlich im Abwasser landen, erfordert die Einrichtung zusätzlicher Mikroverunreinigungsstufen in den ARA. Die Investitionen in den nächsten Jahren werden sich direkt proportional auf den verrechneten Abwassergebührensatz auswirken.

– *Betriebskosten*

Es wird kritisch bemerkt, dass in der Vorlage die Betriebs- und Unterhaltskosten pauschal mit CHF 0 ausgewiesen werden. Richtig und im Sinne der Transparenz wäre es aber, die tatsächlich dafür anfallenden Kosten aufzuführen und danach durch Abzug der (Abwasser-)Gebührenerträge auf null zu setzen. Auf Wunsch der Kommission werden die Betriebskosten nachgeliefert. Sie sind untenstehend abgebildet:

Tabelle 1: Unterhaltskosten pro Jahr (gebührenfinanziert)

ARA	Betriebskosten aktuell in CHF	Betriebskosten nach Ableitung in CHF
Rünenberg Nord	73'975	27'785
Rünenberg Süd	61'075	17'495
Nusshof	51'125	28'600
Kirchberg/Zeglingen	287'050	102'955

– *Titel der Vorlage / abgeänderter Landratsbeschluss*

Aus der Kommissionsmitte wurde darauf hingewiesen, dass der Titel der publizierten Vorlage nicht ganz korrekt sei. Der Verpflichtungskredit beinhaltet nicht nur die Aufhebung der genannten ARA, sondern vor allem auch die Ableitung von deren Abwasser an die jeweiligen regionalen ARA. Der Vorlagentitel sollte daher folgendermassen erweitert werden:

«Aufhebung von vier lokalen Abwasserreinigungsanlagen und Ableitung des Abwassers auf eine regionale Abwasserreinigungsanlage(ARA): ARA Nusshof, ARA Rünenberg Nord, ARA Rünenberg Süd sowie ARA Kirchberg/Zeglingen; Verpflichtungskredit»

Als Folge dieser Änderung sind auch die Ziffern 2, 3 und 4 im Landratsbeschluss entsprechend abzuändern.

Ziffer 2 wird um folgenden Zusatz ergänzt:

« ... und Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf ... ».

Ziffer 3 lautet neu:

«Der Verpflichtungskredit ... für die Aufhebung der ARA Rünenberg Süd und Ableitung des Abwassers zur ARA Rünenberg Nord sowie der Verpflichtungskredit ... für die Aufhebung der ARA Rünenberg Nord und Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 1 in Sissach wird bewilligt.»

Ziffer 4 wird ergänzt um:

«... und Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 1 in Sissach ... ».

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem abgeänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

16. Dezember 2016 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Franz Meyer, Präsident

Beilage

– von der Kommission abgeänderter Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

Aufhebung von vier lokalen Abwasserreinigungsanlage (ARA): Ableitung der ARA Nushof, ARA Rünenberg Nord, ARA Rünenberg Süd sowie ARA Kilchberg/Zeglingen

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Strategie gemäss Punkt 3.1 wird genehmigt. Der Regierungsrat wird beauftragt, die zur Umsetzung der Strategie notwendigen planerischen Grundlagen im kantonalen Richtplan (KRIP) zu erarbeiten und dem Landrat zum Beschluss vorzulegen.
2. Der Verpflichtungskredit von CHF 2'600'000.-- (exkl. MwSt.) für die Aufhebung der ARA Nushof und Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 2 nach Füllinsdorf wird bewilligt.
3. Der Verpflichtungskredit von CHF 1'500'000.-- (exkl. MwSt.) für die Aufhebung der ARA Rünenberg Süd und Ableitung des Abwassers zur ARA Rünenberg Nord sowie der Verpflichtungskredit von CHF 1'800'000.-- (exkl. MwSt.) für die Aufhebung der ARA Rünenberg Nord und Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 1 in Sissach wird bewilligt.
4. Der Verpflichtungskredit von CHF 3'300'000.-- (exkl. MwSt.) für die Aufhebung der ARA Kilchberg/Zeglingen und Ableitung des Abwassers auf die ARA Ergolz 1 in Sissach wird bewilligt.
5. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, die für die Aufhebung der ARA resp. für die Ableitung der Abwässer zu einer grösseren Anlage notwendigen kantonalen Nutzungspläne zu erlassen.
6. Soweit für die Ausführung der Massnahmen und der damit verbundenen Bauvorhaben Areal erworben oder Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen werden muss und nicht Bundesrecht massgebend ist, wird die Bau- und Umweltschutzdirektion ermächtigt, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.
7. Ziffer 2 bis 4 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1, Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: